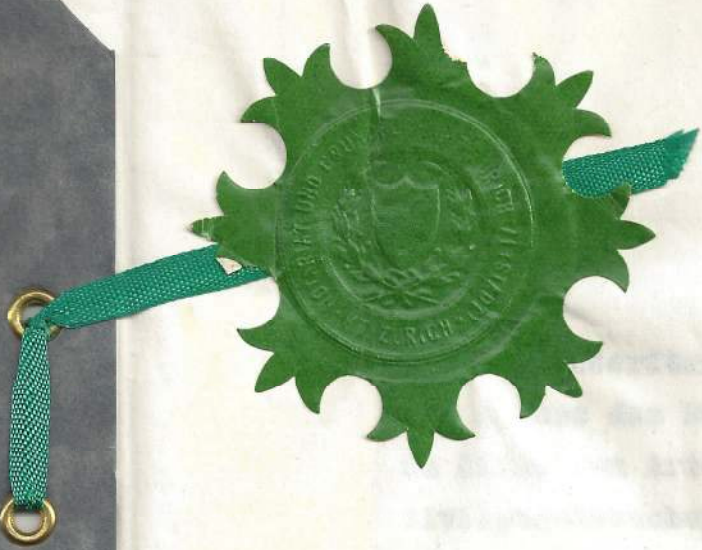


Gültig.



22. Juni 1945



Öffentliche Urkunde

über

die Errichtung der
Stiftung

" Pro Silva Helvetica "

in Zürich.

Vor dem unterzeichneten Urkundsbeamten des
Notariates Zürich (Altstadt) erscheint heute im
Amtslokal an der Talstrasse 25, in Zürich 1:

Herr Dr. Albert Guhl, Rechtsanwalt in Zürich 1, Theater-
strasse 20,

und erklärt als bevollmächtigter Vertreter des Herrn
Oberförster Walter Ammon-Meyer, Bürger von Herzogen-
buchsee, Kt. Bern, wohnhaft in Thun, folgende

Stiftungsurkunde

zu Protokoll mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkun-
dung:

1. Ein Betrag von Fr. 100.--, der von Dr. Guhl separat
auf den Name der Stiftung eingezahlt wird, an ihr
als Anfangskapital der Zeit herab zu 1945 zu verbräu-
lichen.

Art. 1.

Name und Sitz.

Von Oberförster Walter Ammon-Meyer in Thun wird aus Anlass des Rücktritts aus dem Amte eine Stiftung im Sinne von Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen

"Pro Silva Helvetica"

errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich.

Art. 2.

Stiftungsgut.

Als Stiftungsgut wird bestimmt:

1. Eidgenössische Kassascheine von 1941, zu 2½ % verzinslich, im Nominalbetrag von Fr. 10'000.--.
Die Stiftung hat dieses Vermögen in bestmöglich gleichwertigen Titeln zu erhalten bis zu ihrer Liquidation auf Ende 1974, worauf es an den bei der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich bestehenden "Fonds zur Förderung der forstlichen Forschung" übergeht.
2. Eine Police der "Schweiz. Lebensversicherungsgesellschaft "Pax" in Basel, lautend auf eine während 29 Jahren jeweilen am 1. Januar an die Stiftung "Pro silva helvetica" auszusahlende Jahresrente von Fr. 470.20, erstmals zahlbar auf 1. Januar 1946.
3. Ein Betrag von Fr. 500.--, der vom Donator separat auf das Konto der Stiftung einbezahlt wird, um ihr die Aufnahme der Arbeit bereits pro 1945 zu ermöglichen.

Dieses Stiftungsgut ist der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich ins Depot gegeben worden.

Art. 3.

Zweck der Stiftung.

Die Stiftung soll im Sinne der nachstehend festgelegten Aufgaben der Förderung des schweizerischen Forstwesens dienen.

Ihre Mittel sind für solche Fälle zu verwenden, wo Kredite der Eidgenossenschaft oder der Kantone oder der Geränden, oder anderer öffentlicher Verwaltungen oder anderer Fonds und Finanzquellen nicht oder nur in ungenügender Masse beansprucht werden können. Keinesfalls dürfen Gelder der Stiftung einer Entlastung der Eidgenossenschaft oder anderer öffentlicher Verwaltungen oder juristischer Personen dienen.

Der Stiftung kommt die allgemeine, grundsätzliche Aufgabe zu, die Entwicklung der schweiz. Forstwirtschaft in der Richtung einer den mannigfaltigen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Flenterwirtschaft zu unterstützen. Diesem Ziele dienen folgende Massnahmen:

- a. Unterstützung solcher wissenschaftlicher (auch populärwissenschaftlicher) Arbeiten, welche die Kenntnis der Flenterwirtschaft zu vertiefen und zu verbreiten und eine entsprechende fortschrittliche Entwicklung der Waldbau-Technik und Forsteinrichtung zu fördern, sowie das allgemeine forstpolitische Verständnis in Volk und Behörden zu verbessern vermögen,
- b. Beiträge an sonst nicht zu deckende Kosten einer geeigneten Veröffentlichung solcher Arbeiten,
- c. Kosten-Entlastung für wenig bemittelte, tüchtige

schweizerische Forst-Studenten bei mehrtägigen Exkursionen, die von der Abteilung für Forstwirtschaft der E.T.H. unternommen werden.

Ausnahmsweise können hier in besonders würdigen Fällen auch ausländische Forst-Studenten der E.T.H. berücksichtigt werden.

- d. Zum Andenken an den grossen schweizerischen Forstmann, Karl Kasthofer, Kantonsforstmeister in Bern, und an dessen tragisches Forstmanns-Schicksal gibt die Stiftung eine silberne Kasthofer-Medaille heraus. Sie wird als Auszeichnung solchen Forstingenieuren verliehen, die in schweizerischen öffentlichen Diensten in besonderem Masse forstlich wertvolle Leistungen vollbracht haben. Dabei ist auch mannhaftes Eintreten für die im Walde verkörperten vaterländischen Interessen als Verdienst mitsubersichtlichen. Die Matrize der Kasthofer-Medaille wird der Stiftung zu Eigentum übergeben.
- e. Bekämpfung von in unserem Lande auftretenden Strömungen und Aktionen (privaten oder behördlichen Ursprungs), die eine gesunde Entwicklung des Forstwesens gefährden.

Solche Arbeiten und Massnahmen, die nicht in den Rahmen der grundsätzlichen Aufgabe der Stiftung fallen, kommen hier nicht in Betracht.

Art. 4.

Verwaltung des Stiftungsgutes.

Für die Erfüllung der Stiftungsaufgaben sind zu verwenden:

1. Das Netto-Erträgnis des eigenen Stiftungsvermögens,
2. Die von der "Faz" eingehende Rente,
3. Allfällige weitere Zuwendungen, die nicht ausdrücklich

zur Behandlung als Kapital bestimmt sind.

Soweit die verbrauchbaren Gelder im Jahre des Eingangs nicht verwendet werden, können sie noch bis auf höchstens zwei weitere Jahre zurückgelegt werden. Was davon auch dann noch nicht verbraucht ist, soll zum Stiftungsvermögen geschlagen werden.

Bei der Auflösung der Stiftung fällt das ganze im Eigentum der Stiftung stehende Vermögen an den bei der Eidg. Techn. Hochschule bestehenden "Fonds zur Förderung der forstlichen Forschung."

Art. 5.

Organisation.

a. Zur Führung der Geschäfte wird ein Kuratorium von vier Mitgliedern bestellt.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden von Stifter, nach dessen Ableben oder bei dessen dauernder Verhinderung von seinem Neffen, Oberförster Moritz Ammon, in Zweisimmen, und nach seinem Ableben oder bei seiner dauernden Verhinderung von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich ernannt.

Sollte die Schweizerische Kreditanstalt in diesem Falle nicht in der Lage sein, eine nötige Ersatzwahl vorzunehmen, so ist das Kuratorium verpflichtet, sich durch Kooptation zu ergänzen.

Als Mitglieder des Kuratoriums kommen grundsätzlich in erster Linie die ordentlichen Professoren der Forstwissenschaft an der Abteilung für Forstwirtschaft an der E.T.H. in Betracht und nebst dem Oberförster Moritz Ammon in Zweisimmen. Für allfällige Ergänzungen ausserhalb des Lehrkörpers der E.T.H. kommen solche Personen in Frage, die als Kenner des schweizerischen Forstwesens Gewähr bieten für streng

unabhängige, durch keine andern Rücksichten geleitete Erfüllung des Stiftungszweckes.

Wenn ein ordentlicher Professor an der Abteilung für Forstwirtschaft an der E.T.H. das Mandat als Mitglied des Kuratoriums ablehnen würde, kann event. als Ersatz ein anderer Dozent genannter Abteilung gewählt werden, der dem Forstwesen nahesteht. Das Mandat eines Mitgliedes des Kuratoriums hat ehrenamtlichen Charakter; Barauslagen sind jedoch zu Lasten der Stiftung zu ersetzen.

Als erste Kuratoren werden ernannt:

1. Herr Professor Dr. H. Knuchel, in Zürich,
2. " " Dr. H. Leibundgut, in Uitikon a/A.,
b. Zürich,
3. " " Genet, Vorstand der Abt. für Forstwirtschaft der E.T.H. in Zürich,
4. " Oberförster Moritz Ammon, in Zweisimmen,
Kt. Bern.

b. Das Kuratorium führt die laufenden Geschäfte und bestimmt allein über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Netto-Erträge im Rahmen des Stiftungszweckes.

Es vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt, welche seiner Mitglieder für die Stiftung einzeln oder kollektiv die Unterschrift führen. Wenn der Vorstand an der Abteilung für Forstwirtschaft der E.T.H. Mitglied des Kuratoriums ist, ist er dessen Vorsitzender, andernfalls das geburtsälteste Mitglied.

Für Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums nötig. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Ueber alle Beschlüsse und Wahlen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen.

Zu Lebzeiten des Stifters ist ihm alljährlich über Tätigkeit und Geldverwendung Bericht zu erstatten. Alle Verhandlungen haben vertraulichen Charakter. Veröffentlichungen jeder Art über die Stiftung unterliegen zu Lebzeiten des Stifters dessen Genehmigung.

Die Wertschriften und Gelder der Stiftung sind bei der Schweizerischen Kreditanstalt Zürich zu hinterlegen. Das Kuratorium hat die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 6.

Auflösung der Stiftung.

Nach Ablauf von 30 Jahren d.h. auf Ende des Jahres 1974 wird die Stiftung aufgelöst, wenn ihr nicht vom Stifter oder von dritter Seite neue Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Das bei der Auflösung im Eigentum der Stiftung stehende Vermögen ist gemäss Art. 4 Abs. 3 zu verwenden.

Art. 7.

Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss unter Wahrung des Stiftungszweckes und unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Stiftungsurkunde ergänzen oder abändern. Solange der Stifter lebt, ist auch seine Zustimmung erforderlich.

Art. 8.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Urkunde enthält die dem Urkundsbeamten mitgeteilten Willenserklärungen des eingangsbezeichneten Erschienenen, wurde von demselben auf sein Verlangen in Gegenwart der Urkundsperson selbst gelesen, als richtig bestätigt und mit der Urkundsperson unterzeichnet.

Zürich, den 22. Juni 1945, vormittags 11 1/4 Uhr.

Namens Herrn Oberförster
Walter Ammon-Meyer, in Thun:

W. Ammon-Meyer

= Dr. A. Gühl

Fr. 20.-- Beurkundg.
" 24.-- 2./4. Ausfertg.
" 3.-- Stempel etc.
Fr. 47.-- Total.
=====

Notariat Zürich (Altstadt)

Dr. A. Gühl
= Finher
Kosari

